

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/05/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/05/0148 E 15. Dezember 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Nach den Bestimmungen des AVG bedeutet die Nichtbeziehung eines Nachbarn zu einer Bauverhandlung nicht die Nichtigkeit des Verfahrens, ja das fehlende Parteiengehör kann auch im Berufungsverfahren saniert werden. Die Bauverhandlung dient, was die Beziehung des Nachbarn anlangt, letztlich nur dem Zwecke, den Nachbarn die Möglichkeit einzuräumen, tatsächliche oder vermeintliche Verletzungen ihrer subj.-öffentl Rechte geltend zu machen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023050063.L05